

## Asylverfahren abgeschlossen, was nun?

Checkliste für Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Stand 08.09.2016 -

### I. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat über den Asylantrag entschieden und internationalen Schutz (Asylberechtigter, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder Abschiebeverbot) zugesprochen – was nun?

Die Grundsicherung wurde bis dato über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn bewilligt. Diese Leistungen sind gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG nun mit Ablauf des Monats eingestellt worden bzw. werden eingestellt, in welchem über den Asylantrag durch das BAMF entschieden wurde.

### II. Wer muss zum Jobcenter?

- ❖ alle erwerbsfähigen Personen über 15 Jahren sowie
- ❖ alle Kinder von 0-14 Jahren (sofern diese zusammen mit einem oder beiden – erwerbsfähigen-Elternteilen in Deutschland leben und das Asylverfahren der Eltern oder des Elternteiles bereits im Sinne der Ziffer I. abgeschlossen ist)

### III. Wo und wie stelle ich den Antrag?

Die Anträge werden persönlich im Jobcenter Mühldorf a. Inn ausgegeben. Hierfür müssen die Antragsteller schnellstmöglich nach Erhalt der Fiktionsbescheinigung im Jobcenter Mühldorf a. Inn vorsprechen. Sie erhalten dann den erforderlichen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (inkl. den entsprechenden Anlagen).

Sie als ehrenamtliche Helfer oder auch eine andere Person, die ausreichend Deutsch spricht dürfen gerne als Begleitung mitkommen um beim Ausfüllen des Antrags zu helfen. Sollte ein gesonderte Dolmetscher benötigt werden, teilen Sie uns dies bitte mit

Antragsteller, die bereits gut Deutsch oder eine andere Sprache als Arabisch sprechen, haben an dem Tag, an welchem Sie im Jobcenter Mühldorf a. Inn erstmalig vorsprechen, zudem ein Gespräch mit dem/r zuständigen Arbeitsvermittler/-in.

Für diejenigen Antragsteller, die nur Arabisch sprechen, veranstaltet das Jobcenter Mühldorf wöchentlich/14tägig eine Gruppenberatung zu den Themen Integrationskurs (Deutschkurs) und Arbeitssuche, Rechte und Pflichten für AlgII Empfänger.

Einzeltermine werden nach Bedarf vergeben.

### IV. Welche Unterlagen benötigt das Jobcenter für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II?

**(Bitte beachten Sie, dass bei mehreren antragstellenden Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft die Unterlagen für jede Person vorzulegen sind)**

- Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Pass oder Passersatz
- Fiktionsbescheinigung (ausgestellt durch das Ausländeramt; die bisherige Aufenthaltsgestattung reicht nicht aus)
- Aufhebungsbescheid der Asylbewerberleistungen des Landratsamtes Mühldorf am Inn
- Meldebescheinigung von der Gemeindeverwaltung
- Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl oder Krankenkassenkarte (falls bereits vorhanden)
- Kontoauszüge der letzten drei vollen Monate vor Antragstellung (lückenlos; z.B. Antrag am 17.12.2015 > Kontoauszüge ab dem 01.09.2015)
- Finanzstatusbericht aller Banken, bei denen ein Konto besteht (dies erhalten Sie bei Ihrer Bankfiliale)

**Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung der notwendigen Unterlagen darstellt, sondern lediglich die Mindestunterlagen welche benötigt werden.**

**Hilfreich ist auch, wenn bereits am Tag der Antragstellung oder bei der Gruppenberatung ein Lebenslauf (gerne handschriftlich und in arabischer Sprache) vorgelegt wird.**